

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)	
1	<p>Schreiben vom 31.01.2024</p> <p>mit Schreiben vom 11.12.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Wallen geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.</p> <p>Planungsziel für die ca. 14,4 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft, auf denen PV- Module in Form von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Planung war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen einer Planungsanzeige des Standortkonzeptes vom 25.08.2022.</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich bezüglich der Beurteilung der Lage der Fläche und der grundsätzlichen raumordnerischen Rahmenbedingungen auf die Stellungnahme vom 25.08.2022.</p> <p>In der Stellungnahme wurde jedoch kritisch angemerkt, dass die ermittelte Fläche aus Sicht der Landesplanung nicht unproblematisch ist, da sie in</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

1

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p>einem Landschaftsschutzgebiet liegt und sich im Osten der Fläche Moor- und Anmoorböden befinden. Dies wurde auch vom Kreis sehr kritisch gesehen. In der nun vorgelegten Begründung wird darauf hingewiesen, dass es sich um Agri- Photovoltaik-Freiflächenanlagen handeln soll, die primär Ackerflächen oder Grün- und Weideland auch für die Stromerzeugung nutzen und gleichzeitig den Landwirten eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit bieten. Auch nach Umsetzung der Planung soll die Landwirtschaft die Primärnutzung des Plangebietes bilden.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Fläche in einem sowohl für Natur und Erholung (Vorbehaltsraum) als auch für Tourismus und Erholung (Entwicklungsraum) sensiblen Bereich handelt, wurde der Gemeinde bzw. dem Amt - auch seitens des Kreises - dringend empfohlen, ein gemeindeübergreifendes, möglichst amtsweites Standortkonzept zu erstellen. Die Gemeinde hat daraufhin im November 2022 ein Abstimmungsgespräch mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Im Ergebnis haben die anderen anwesenden Gemeinden keine Bedenken geäußert und auch keine negativen Einflüsse auf ihre Planungen gesehen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der angestrebten Bauleitplanung der Gemeinde zwar nicht entgegen.</p> <p>Ich verweise jedoch auf die Stellungnahme des Kreises vom 09.01.2024 und bitte, die darin enthaltenen Hinweise und Bedenken insbesondere bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet und einer Standortalternativenprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt; die Hinweise des Kreises Dithmarschen werden in geeigneter Form Berücksichtigung finden.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung ist die Standortwahl nachvollziehbar darzulegen, insbesondere sollte erläutert werden, welche alternativen Flächen geprüft wurden und aus welchen städtebaulichen Gründen sich die Gemeinde für die nun ins Verfahren gebrachte Fläche entschieden hat. 2. Nimmt eine Festsetzung Bezug auf eine DIN-Norm, so ist sicherzustellen, dass diese der Öffentlichkeit und den Planbetroffenen verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten der DIN-Vorschrift erhalten (BVerwG-Beschluss vom 05-12-2013, 4BN 48.13). In der Bekanntmachung und in der Planurkunde sollte daher darauf verwiesen werden, wo eine Einsichtnahme (dauerhaft) in die entsprechende DIN-Vorschrift möglich ist (BVerwG vom 18-08-2016; 4BN 24.16). 3. Derzeit ist nicht nachvollziehbar, wie die landwirtschaftliche Nutzung unter den PV-Modulen gewährleistet werden soll. Weiterhin wird nicht deutlich, wie geprüft werden soll, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin „prioritär“ stattfindet. Bei der Flächenbeanspruchung überwiegt die PV-Nutzung. Gleiches dürfte unbestritten auch für die Erträge aus der PV-Nutzung gegenüber der Weidehaltung zutreffen. 4. Die Ausnahme von den Bauverboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist für einen Satzungsbeschluss erforderlich und muss vor diesem vorliegen. 5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Rechtsplan müssen den gleichen Geltungsbereich aufweisen. Um Überprüfung und Anpassung wird gebeten. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Begründung wird um erläuternde Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; in der Bekanntmachung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, die Planzeichnung beinhaltet diesen bereits.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Unterlagen werden um ein Dokument <i>KRITERIEN UND ANFORDERUNGEN AN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE HAUPTNUTZUNG NACH DIN SPEC 91434 - Nachweis der Kriterienerfüllung</i> ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die erforderliche Genehmigung wird rechtzeitig eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Unterlagen werden inhaltlich synchronisiert.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	6. Die Begründung ist um Ausführungen zu ergänzen, warum der selbstständige Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das nächste Jahrzehnt zu leiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt; die Begründung wird um erläuternde Ausführungen ergänzt.
Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)		
2	<p>Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 11.12.2023</p> <p>Vielen Dank für die Berücksichtigung im Rahmen der TöB-Beteiligung in o.g. B-Plan. Die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH hat hierzu keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
3	<p>LLnL - untere Forstbehörde, 12.12.2023</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Wie auch in der Planung dargestellt, grenzen Waldflächen an das Planungsgebiet. Zu diesen ist gemäß §24 LWaldG ein Abstand von 30m einzuhalten. Wenn der Brandschutz einer Unterschreitung dieses Abstandes zustimmen kann, hat auch die untere Forstbehörde keine Bedenken auf einer Unterschreitung des Abstandes auf 20m. Voraussetzung ist, dass der Zaun in diesem Bereich möglichst nah an die Anlagen gebaut wird, um die Funktionen des Waldrandes möglichst wenig einzuschränken.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.12.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und</p>	Kenntnisnahme

4

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	
5	<p>Handwerkskammer Flensburg, 13.12.2023</p> <p>Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.12.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
7	<p>SH-Netz AG, 21.12.2023</p> <p>keine Einwände seitens der SH-Netz. Auf der angegebenen Fläche sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</p>	Kenntnisnahme

5

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
7	<p>Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. mehrere Einzelfunde). Die Planfläche liegt auf einer inselartigen Erhebung in einem heute verlandeten, ehemaligen Gewässer und ragt klar erkennbar aus dem umgebenden Gelände heraus. Die Berichte über lehmigen Untergrund bestätigen, dass es sich hier um einen Rest saalezeitlichen Untergrundes handelt. Daher liegt hier eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für Lagerplätze mesolithischer bis spätpaläolithischer Zeitstellung vor, was durch die bereits bekannten Fundmeldungen untermauert wird. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
8	<p>als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gern. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gern. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gern. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
9	<p>Eider-Treene-Verband, 21.12.2023</p> <p>das o.a. Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Wallenerautal. Verbandsanlagen sind durch die geplante Aufstellung des B-Planes nicht direkt betroffen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eventuelle Kreuzungen von Gewässern durch neu zu verlegende Anschlusskabel eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern.</p> <p>Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen die Planaufstellung keinerlei Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH, 21.12.2023</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S.128) hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p>

9

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
10 11	<p>LBV-SH, 03.01.2024</p> <p>Das Gebiet liegt in einer Entfernung von > 120 m Luftlinie westlich der „Pahlener Straße“ (Kreisstraße 47 -K 47-). Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Dorfstraße“.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiege- spur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Wallen unterstellt eine abgestimmte und rechtskonforme Umsetzung der Planung.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	
11	<p>12 Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, 09.01.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 11.12.2023 haben Sie mich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 14 ha.</p> <p>Die Gemeinde Wallen verfügt über keinen Flächennutzungsplan, der vorliegende Bebauungsplan wird als selbstständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt, ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigungspflicht des Kreises Dithmarschen unterliegt. Ich weise in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass die für die Umsetzung des Bebauungsplanes benötigten Genehmigungen im Vorfeld der Genehmigung des Bebauungsplanes vorliegen oder in Aussicht gestellt worden sein müssen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Erforderlichkeiten die sich aus der Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet ergeben.</p> <p>Zu diesem Vorhaben bzw. zum Standortkonzept habe ich bereits im Rahmen einer Planungsanzeige eine Stellungnahme (22.07.2022) abgegeben. Das Standortkonzept wurde zwischenzeitlich geringfügig überarbeitet. Nach wie</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt berücksichtigt; bis zum Antrag auf Genehmigung des Bauleitplanes beim Kreis Dithmarschen werden die erforderlichen Genehmigungen/Inaussichtstellungen eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Aussagen zur Standortauswahl werden nachgeschärft.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

12

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>vor ist die Herleitung des Standortes nicht vollends schlüssig argumentiert bzw. dargelegt.</p> <p>Die Gemeinde legt als Ausschlusskriterium einen Bereich von 200 m zu vorhandenen Siedlungsstruktur des Dorfes fest. Es ist allerdings offensichtlich, dass Siedlungsflächenpotenziale in dieser Größenordnung keinesfalls umsetzungsfähig sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Insofern empfehle ich die Standortalternativenprüfung dahingehend zu überarbeiten.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Bestandteile eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Satzung, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag) sich nicht widersprechen dürfen. Aktuell bildet die Satzung nicht das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Vorhaben ab, da sich die Flächenkulisse unterscheidet. Die Planunterlagen sind entsprechend aufeinander abzustimmen.</p> <p>Sollte eine spätere Realisierung des von der Satzung nicht erfassten Vorhabenabschnittes angestrebt werden, mache ich darauf aufmerksam, dass in diesem Fall die Voraussetzungen für die Anwendung von § 8 Abs. 2 BauGB bereits für dieses Verfahren nicht mehr vorliegen.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn meine Hinweise und die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Planunterlagen werden entsprechend synchronisiert. Es wird ausdrücklich betont, dass über die Festsetzungen der Satzung hinausgehende Vorhaben <u>nicht</u> vorgesehen sind.</p>
13	<p>Kreis Dithmarschen - uNB, 09.01.2024</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Wallen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“.</p> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit einer Fläche > 4 ha (hier ca. 14 ha) bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB kann die Ausnahme genehmigen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung vereinbaren lässt. Für die Entscheidung über den Antrag müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Aufgrund der Größe und der Bauweise des Vorhabens werden insbesondere die Erarbeitung einer Visualisierung ausgehend von verschiedenen Geländepunkten und eine gutachterliche Bewertung für erforderlich gehalten. Ohne eine solche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Die bisherige unkritische Auseinandersetzung mit den entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht geteilt.</p> <p>Da Flächen im LSG nach dem PV-Beratungserlass grundsätzlich nur für die gemeindlichen PV-Planungen in Anspruch genommen werden sollen, wenn keine geeigneteren Flächen vorhanden sind, stellt sich die Frage nach den Standortalternativen und einer nachvollziehbaren Standortalternativenprüfung. Nach dem Standortkonzept der Gemeinde „<i>wird zur Sicherung der Wohn- und Freizeitqualität ein Abstand potenzieller PV-Freiflächenanlagen von 200 m zur Ortslage Wallen eingeführt</i>“. An anderer Stelle heißt es: „<i>Direkt südlich der Ortslage gibt es zwar kleinere Flächen, die nicht durch Kriterien des Solarerlasses ausgeschlossen sind, diese sind aber durch Knicks sehr kleinteilig gegliedert und verschattet. PV-Anlagen werden hier nicht wirtschaftlich sein. Dies sind auch die einzigen möglichen Siedlungserweiterungsflächen, die sich die Gemeinde nicht verbauen möchte. Sie hat daher festgelegt, dass PV-Anlagen einen Abstand von mindestens 200 m zur Ortslage halten müssen.</i>“ Da nach der Begründung zur Bauleitplanung eine</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechende Unterlagen inklusive Visualisierungen ausgehend von verschiedenen Geländepunkten und eine gutachterliche Bewertung bzgl. der Vereinbarung mit dem Schutzzweck der LSG Verordnung werden mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Laufe des Verfahrens nachgereicht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Überarbeitung sowie Neubewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild“.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

14

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen wird (eine Ansicht die die UNB nicht teilt), kann die Gemeinde im Standortkonzept nicht gleichzeitig mit einem Verlust von Wohn- und Freizeitwerten argumentieren. Auch das Argument der Siedlungserweiterung ist nicht stichhaltig, da Siedlungserweiterungsflächen in dieser Größenordnung nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Bestand an Wohneinheiten in der Gemeinde stehen und damit den Zielen der Raumordnung widersprechen würden. Im Umweltbericht sollte daher eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung erfolgen. Angeregt wird, dass sich die Gemeinde im Rahmen einer erstmaligen Flächennutzungsplanaufstellung und der erstmaligen Landschaftsplanerarbeitung mit den Themen Siedlungserweiterung und PV-FFA auseinandersetzt. Nach § 11 (2) BNatSchG sind Landschaftspläne insbesondere aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</p> <p>Die in der Begründung beschriebene zukünftige extensive Grünlandnutzung wird bisher nicht planungsrechtlich gesichert. Es ist daher davon auszugehen, dass ebenso eine intensive landwirtschaftliche Nutzung unter den PV-Modulen erfolgen kann. Sofern eine rechtliche Sicherung der extensiven Grünlandnutzung erfolgen soll, sind die Art der Sicherung und die festgeschriebenen Maßnahmen in der Begründung darzustellen. Darüber hinaus sollte darauf eingegangen werden, ob die nach DIN SPEC festgeschriebene maximale Ertragsminderung um ein Drittel über die Dauer der PV-Nutzung eingehalten werden kann.</p> <p>Es wird angeregt, Nebenanlagen (außer Einfriedungen) außerhalb der Baugrenzen ausschließen. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass Trafoanlagen eine Einheit mit der PV-FFA bilden und Knickbeeinträchtigungen hierdurch unterbleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine entsprechende Überarbeitung in den Unterlagen erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde nimmt den Hinweis hinsichtlich der Notwendigkeit einer F-Planaufstellung und L-Planerarbeitung zur Kenntnis und wird sich zu gegebener Zeit damit auseinandersetzen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die extensive Grünlandnutzung wird im Durchführungsvertrag gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden um ein Dokument <i>KRITERIEN UND ANFORDERUNGEN AN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE HAUPTNUTZUNG NACH DIN SPEC 91434 - Nachweis der Kriterienerfüllung</i> ergänzt, welche auf diesen Punkt eingeht.</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt. Nebenanlagen wie Trafostationen sind innerhalb der Baugrenzen des Plangeltungsbereiches zu errichten, dies ist rechtlich ausreichend durch die Darstellung in TEIL A: Planzeichnung unterlagert.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
15	<p>Zudem sollte festgesetzt werden, dass Einfriedungen für Kleinsäuger durchgängig errichtet werden müssen. Dies würde die Barrierewirkung der großflächigen Einzäunung zumindest für die kleineren Säugetierarten reduzieren.</p> <p>Auch ein Knickschutzstreifen, in dem Abgrabungen und Aufschüttungen, bauliche Anlagen und Nebenanlagen (inkl. PV-Flächen-Einfriedung) verboten sind, sollte festgesetzt werden. Der Knickschutzstreifen sollte eine Mindestbreite von 5 m gemessen ab dem Wallfuß der Knicks haben.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP, Stand 30.08.2023) die PV-FFA größer darstellt als der Plangeltungsbereich des B-Plans. Der VEP sollte daher an die Größe der Bauleitplanung angepasst werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass eine detaillierte Biotopkartierung durchgeführt wurde. Vor dem Hintergrund des Fehlens eines Landschaftsplans und dem Potenzial für gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum, wird die Biotopkartierung auch aus Sicht der UNB für zwingend erforderlich gehalten. Da die im Rahmen der Biotopkartierung bearbeitete Fläche vom Plangeltungsbereich der Bauleitplanung abweicht, sollte die Grenze des B-Plans in der Karte der Biotopkartierung eingezeichnet werden.</p> <p>Der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht, die zu dem Ergebnis kommt, dass keinerlei Ausgleich erforderlich ist, kann nicht gefolgt werden. Der in der Begründung angeführte geringe Versiegelungsgrad trifft auch auf „Standard-PV-FFA“ zu. Für diese sieht der PV-Erlass ein Regel- Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,25 für den eingezäunten Bereich der Anlage sowie für anzuliegende Wege und Nebenanlagen außerhalb des Einfriedung vor. Eine Reduktion des Ausgleichsfaktors bis zu einem Wert von 0,1 ist möglich, wenn</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt eine rechtliche Sicherung der Durchgängigkeit für Kleintiere über den Durchführungsvertrag.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt die Festsetzung eines 3 m breiten Knickschutzstreifen ab dem Knickwallfuß, auf welchem Abgrabungen, Aufschüttungen und bauliche Anlagen verboten sind. Weidezäune sind ausschließlich hinter dem Knickschutzstreifen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche erlaubt. Dies wird im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine Anpassung des VEP.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Karte der Biotopkartierung diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen inklusive des Ausgleichsfaktors werden in der Begründung überarbeitet, neu bewertet und ergänzt.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
16	<p>alle im PV-Erlass genannten Minderungsmaßnahmen (u. a. extensive Nutzung, Eingrünungsmaßnahmen usw.) vorgenommen werden. Eingrünungsmaßnahmen sind hier aktuell nicht geplant, so dass eine vollständige Reduktion des Ausgleichsfaktors nicht möglich wäre. Zudem sieht der PV-Erlass einen <u>zusätzlichen</u> Ausgleich von 1 : 1 für PV-FFA in einem Schutzgebiet (z. B. LSG) vor. Für Agri-PVA sind nach dem PV-Erlass die Faktoren für die Eingriffsschwere im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festzulegen. Die UNB ist der Auffassung, dass Agri-PVA insgesamt mit stärkeren Eingriffen verbunden sind, insbesondere aufgrund der höheren Aufständigung. Insofern sollte für die Lage im LSG in jedem Fall der Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 erfolgen und zusätzlich sollte der „Standard-Ausgleich“ mit dem Faktor von mindestens 0,25 berücksichtigt werden.</p> <p>Auch der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse im Umweltbericht kann nicht gefolgt werden. Einer Potenzialanalyse muss immer eine Worst-Case-Annahme zugrunde liegen. Insofern wäre z. B. davon auszugehen, dass die Feldlerche im Plangebiet als Brutvogel vorkommt. Sie besiedelt gerne Ackerbrachen [<i>Rote Liste Vögel SH, 2021</i>]. Nur zu Wäldern und Siedlungsflächen hält sie einen Abstand von mindestens 60-120 m. Einzelne Bäume und Gebüsche werden toleriert [<i>NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldlerche (Alauda arvensis). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S.</i>]. Die Darstellung, dass das Plangebiet aufgrund der Knickdichte für die Feldlerche ungeeignet ist, ist daher nicht haltbar, zumal die Knicks teilweise lückig oder ohne einen Strauchbewuchs ausgeprägt sind. Es wird daher angeregt, eine Brutvogelkartierung nach den allgemein anerkannten Methoden durchzuführen, um auf dieser Basis belastbare Aussagen zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Potentialanalyse wird um eine Worst-Case-Betrachtung für die Feldlerche ergänzt.</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als textliche Festsetzung in „Text (Teil B)“ aufzunehmen. Dass dies möglich ist, zeigt das Urteil des OVG Münster vom 7.4.2022 (- 2 D 378/21 .NE -), s. dort insb. Rdnr. 62.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden rechtlich durch die Aufnahme in den Durchführungsvertrag gesichert.
17	<p>Kreis Dithmarschen - untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, 09.01.2024</p> <p>Seitens des FD 231 bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 -PV Freiflächenanlage- der Gemeinde Wallen.</p>	Kenntnisnahme
15	<p>Kreis Dithmarschen - Brandschutzdienststelle, 09.01.2024</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV- Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern 	Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

18

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>e.V. Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten. • Die Lage und Anordnung der Löschwassersentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. • Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten. • Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließ-techniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Vorhabenträgerin wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Gemeinde Wallen unterstellt insgesamt eine abgestimmte und rechtskonforme Umsetzung der Planung.</p>
16	<p>Kreis Dithmarschen - untere Denkmalschutzbehörde, 09.01.2024</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch fast vollständig in einem archäologischen</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Hinweise des Archäologischen Landesamtes sind berücksichtigt (s. Pkt. 8 dieser Abwägungstabelle).</p>

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</p>	
17	<p>GMSH, 18.01.2024</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme
18	<p>Landwirtschaftskammer SH, 18.01.2024</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
19	<p>SH-Netz AG, 25.01.2024</p> <p>keine Einwände seitens der SH-Netz. Auf der angegebenen Fläche sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</p>	Kenntnisnahme
20	<p>IHK Flensburg, 26.01.2024</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

19

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wallen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
21	<p>LLUR - techn. Umweltschutz, 30.01.2024</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen</p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) - 11.01.2024		
22	<p>Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
23	<p>Gemeinde Schalkholz, 12.12.2023</p> <p>seitens der Gemeinde Schalkholz bestehen keine Einwände zum Bebauungsplan 1 der Gemeinde Wallen.</p>	Kenntnisnahme
24	<p>Gemeinde Delve, 17.12.2023</p> <p>Auf Seite 28 des Standortkonzeptes wird Delve als "nicht teilgenommen" vermerkt. Auf Seite 27 findet sich dagegen die Stellungnahme der beim Termin anwesenden Gemeinde Delve. Des Weiteren fehlt auf s. 27, dass Delve keine Einwände hat. Delve hat keinerlei Bedenken!</p>	Kenntnisnahme

20